

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 04.03.2024

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 65

Antrag
Drucksache Nr.

01157/2024

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- 1) für die der Stadt zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesenen Leistungsberechtigten nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz in Aufnahmeeinrichtungen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu schaffen.
- 2) von den Regelungen des § 5 Absatz 4 AsylbLG Gebrauch zu machen, wenn arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, diese Arbeitsgelegenheiten unbegründet ablehnen.
- 3) zu prüfen, ob darüber hinaus Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG bei der Stadt selbst sowie bei anderen staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind auch die der Stadt entstehenden Kosten sowie deren teilweise oder vollständige Deckung durch Erstattungen des Landes und Fördermittel des Landes, des Bundes oder Dritter zu prüfen.

Begründung

zu1)

Nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz sollen in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen für die Leistungsberechtigten Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung dienen. Von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen.

zu 2)

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Von dieser Regelung ist Gebrauch zu machen, um Leistungsberechtigte, die der Arbeitsverpflichtung nachkommen, nicht zu benachteiligen.

zu 3)

§ 5 AsylbLG sieht ebenfalls eine Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern vor, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Hier muss aber auch die Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der der Stadt dadurch entstehenden Kosten gewahrt bleiben. Zudem ist die teilweise oder vollständige Übernahmefähigkeit dieser Kosten durch Land, Bund oder Dritte zu prüfen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

☐ nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende